



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Aufgabenübertragung im Rahmen der Organleihe auf die Bundesnetzagentur

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit dem „Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ vom 15.12.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2005; 22.12.2005, S. 545-547) wurden die Aufgaben des Landes nach § 54 (2) EnWG im Rahmen der Organleihe auf die Bundesnetzagentur übertragen. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Aufgaben zur Genehmigung der Netzentgelte sowie zur Überwachung und Aufsicht über die Energiemärkte.

1. Wann läuft das Verwaltungsabkommen zur Organleihe aus?

Das Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 25./28. November 2005 enthält keine Regelung über eine Laufzeit. Ein automatisches Auslaufen des Vertrages sieht das Abkommen nicht vor. Ausweislich des Art. 5 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens kann der Vertrag durch Kündigung beendet werden.

Gemäß Art. 5 Absatz 2 Verwaltungsabkommen kann das Abkommen erstmals zum 31. Dezember 2010 gekündigt werden. Zu den weiteren Modalitäten, die die Form und die Frist der Kündigungserklärung betreffen, wird auf die Regelungen des Art. 5 Absatz 2 und Absatz 3 des Verwaltungsabkommens verwiesen, die mit der Landtagsdrucksache 16/334 und im Gesetz- und Verordnungsblatt für

Schleswig-Holstein vom 22. Dezember 2005, S. 545 ff., öffentlich bekannt gemacht wurden.

2. Mit welchen Kosten hat man zu Beginn kalkuliert?

Ausweislich des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Verwaltungsabkommen vom 25. Oktober 2005 (Landtagsdrucksache 16/334) wurden an Verwaltungskosten, die dem Bund für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel entstehen, beginnend ab dem Jahr 2006 200.000 Euro pro Jahr kalkuliert.

3. Welche Kosten sind tatsächlich eingetreten, mit welchen Kosten wird weiterhin kalkuliert? Gab es für das Land über die Beauftragung der Bundesnetzagentur hinausgehende Kosten, wenn ja in welcher Höhe?

Die an den Bund zu leistenden Zahlungen richten sich gemäß Art. 4 Absatz 3 Verwaltungsabkommen nach Kostensätzen, die nach der Größe des Netzes der Netzbetreiberunternehmen und der Eignerstruktur (Beteiligungen mit bzw. ohne beherrschenden Einfluss der Anteilseigner) gestaffelt sind. Neben Änderungen durch Veränderung der Anzahl der Netzbetreiber können auch Änderungen der Netzbetreiberstrukturen in Schleswig-Holstein zu Änderungen der darauf bezogenen Verwaltungskosten führen.

Auf der Grundlage der Zuordnung der Netzbetreiber (40 Stromnetze und 39 Gasnetze) an Hand der Kriterien nach Art. 4 Absatz 3 Verwaltungsabkommen sind im Jahr 2006 Verwaltungskosten in Höhe von 157.250 Euro angefallen. Für das Jahr 2007 liegt derzeit lediglich eine vorläufige Abrechnung über einem Betrag in Höhe von 199.500 Euro vor.

Nach den Angaben der Bundesnetzagentur vom 23. Juni 2008 wären zukünftig Verwaltungskosten in Höhe von rund 200.000 Euro einzukalkulieren. Zur Begründung verweist die Bundesnetzagentur auf ihre Feststellungen im Rahmen der Überwachung der rechtlichen Entflechtung zum 1. Juli 2007 und darauf hin, dass bei einer Reihe von Netzunternehmen in Schleswig-Holstein mit Minderheitsbeteiligungen, der besondere Umstand eines beherrschenden Einfluss zu berücksichtigen ist und für diese Unternehmen zukünftig erhöhte Verwaltungskostenpauschalen gemäß Art. 4 Abs. 3 Ziffer 3 Verwaltungsabkommen anfallen. Eine abschließende Feststellung über den Umfang der erforderlichen Neueinstufung liegt derzeit jedoch nicht vor.

Weitere Kosten, die über den Vollzugsaufwand der Bundesnetzagentur hinausgehen und der Landesregulierungsbehörde direkt zuzuordnen wären, sind nicht angefallen. Die Wahrnehmung der obligatorischen, verfassungsrechtlich nicht delegierbaren Aufgaben des Landes ohne Vollzugsaufwand (Fachaufsicht; Mitwirkung des Landes im Beirat und im Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur) hat keine quantifizierbare Auswirkung auf die Einnahmen und Ausgaben des öffentlichen Haushalts.

4. Soll das Abkommen zur Organleihe weitergeführt werden?

Die Landesregierung sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlass von der Organleihe Abstand zu nehmen. Schleswig-Holstein hat zusammen mit 5 anderen Bundesländern bereits im Bundesratsverfahren zur Energierechtsnovellierung in 2005 die Position vertreten, dass aus energiewirtschaftlicher und verwal-

tungsökonomischer Sicht der Aufbau von 16 Länderbehörden weder geboten, noch erforderlich ist und die Errichtung einer zentralen Behörde, wie in den anderen EU-Mitgliedstaaten, sachgerecht sein würde. Die Auffassung der Landesregierung wird unter anderem durch die zwischenzeitlich vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt, die die Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur billigt und der Bundesnetzagentur die Anwendung korrekter Berechnungsmethoden bescheinigt. Diese Rechtsprechung trägt in erheblicher Weise zu einer Vereinheitlichung der föderal ausgestalteten Regulierung bei, da damit auch die wenigen Entscheidungsspielräume, die das Regulierungsrecht den Regulierungsbehörden eröffnet, stark eingeschränkt werden. Ferner gelten ab 2009 neue Rahmenbedingungen. Grundlage und Kernstück der zukünftig anzuwendenden Anreizregulierung ist ein bundesweit durchzuführender Effizienzvergleich, der die Regulierungsbehörden der Länder und des Bundes zu einem nahezu synchron verlaufenden Vollzug verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung, insbesondere auch aus verwaltungsökonomischer Sicht, an dem Ziel fest, den Verwaltungsaufwand zu verringern, eine effektive und kostengünstige Regulierung durchzuführen und mehr Kostentransparenz sowie wettbewerbsfördernde Netznutzungsentgelte durchzusetzen. Die Landesregierung hat keine Veranlassung, von der Einschätzung abzurücken, dass die Beauftragung der Bundesnetzagentur effektiver und mittels Redundanzvermeidung im Ergebnis kostengünstiger ist, als der Aufbau einer eigenen Regulierungsbehörde, die alle zugewiesenen Aufgaben „vor Ort“ erledigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen.

5. Welche Alternativen gibt es zur Organleihe?

Nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes können die Länder die in § 54 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz abschließend aufgezählten Regulierungsaufgaben selbst wahrnehmen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Ziffer 1 und Ziffer 4 verwiesen.

6. Gab es eine Überprüfung der Angemessenheit der Kostensätze der Bundesnetzagentur gemäß Artikel 4 Abs. 3 Satz 3 des Verwaltungsabkommens?

Die in Artikel 4 Absatz 3 Verwaltungsabkommen aufgeführten Kostensätze sind das Ergebnis einer zu Beginn der Regulierung erfolgten Bund-Länder-Abstimmung, bei der die fachliche Abschätzungen von Vertretern des Bundesfinanzministerium, der Bundesnetzagentur und von Haushaltsexperten der Länder berücksichtigt wurden. Die Parteien des Verwaltungsabkommens gehen deshalb davon aus, dass die unter Einbeziehung von Anhaltswerten nach der Methode der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Kostensätze angemessen sind.

Die Bundesnetzagentur hat von ihrem nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 3 Verwaltungsabkommen zustehendem Recht bis zum 31. März 2008 einen Vorschlag für eine Anpassung der Kostensätze vorzulegen, soweit dies angemessen ist, keinen Gebrauch gemacht.

7. Wurde der prognostizierte Vorteil durch die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Bundesnetzagentur für das Land einer Prüfung unterzogen?

Da die Entscheidung des Landes zur Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesnetzagentur aus den in der Antwort zu Ziffer 4 genannten Erwägungen erfolgte, hat es keine formalen fiskalischen Berechnungen gegeben.

8. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Bundesländer ebenfalls den Weg über die Organleihe zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 (2) EnWG gegangen sind und welche Länder eine eigene Landesregulierungsbehörde aufgebaut haben? Wenn möglich bitte auflisten.

Im Rahmen der Organleihe hat die Bundesnetzagentur die Regulierungsaufgaben nach § 54 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz als Landesregulierungsbehörde auch für folgende Bundesländer übernommen:

- Berlin
- Bremen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Thüringen

Folgende Bundesländer nehmen die Regulierungsaufgaben durch eigene bei den jeweils zuständigen Landesressorts errichteten Landesregulierungsbehörden wahr:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Brandenburg
- Hessen
- Hamburg
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt

9. Welche Kosten sind den Bundesländern dabei jeweils entstanden?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.